



Verwaltungsvorlage

FB 4-058-25

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	19.11.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	27.11.2025	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

Betreff: Antrag auf Baumfällung einer Eiche vor dem Grundstück Ringstraße 23

Beschlussvorschlag:

Die Eiche wird nicht entfernt.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde Altenbeken liegt ein schriftlicher Antrag zur Fällung einer Eiche vor dem Grundstück Ringstraße 23 vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Gemeindeentwicklung ist darüber zu beraten, ob dem Antrag entsprochen werden soll.

Der Antragsteller beantragt die Fällung einer Eiche vor dem o.g. Grundstück um die Erschließung des Baugrundstückes sowie die Durchführung der Bauarbeiten für den geplanten Neubau sicherzustellen.

In dem Antrag wird weiterhin erwähnt, dass ein weiterer Baum (Wildwuchs), der an der Zufahrt des Grundstücks steht, erhalten bleiben soll. 2024 sind zudem 2 Obstbäume auf dem Grundstück gepflanzt worden, die als Ersatz für die beantragte Fällung, herangezogen werden können.

Durch das Bauamt/Bauhof wurde folgendes festgestellt:

Die Eiche ist vital und standsicher.

Am 01.10.2025 ist die Vorlage für die Genehmigungsfreistellung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“ bei der Gemeinde eingegangen.

Laut Lageplan des geplanten Neubaus befindet sich die Garageneinfahrt im östlichen Teil, die zu fällende Eiche steht jedoch im westlichen Teil des Grundstücks. Aus diesem Grund sieht die Verwaltung die Erschließung als gesichert an.

In der Gemeinde Altenbeken wurde bisher in vergleichbaren Fällen die Linie verfolgt, dass Bäume nur dann in der Gemeinde gefällt werden, wenn sie krank sind und nach eingehender Begutachtung die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder Schäden durch Wurzelwerk an Gebäuden oder bauliche Anlagen entstehen.

Die Bäume haben eine positive Funktion im Naturhaushalt und sind zentraler Baustein unseres Ökosystems. Die Beeinträchtigung der Beschattung sowie Laub- und Samenbildung rechtfertigen es nicht, dass die Bäume beseitigt werden.

Das Schreiben des Antragstellers sowie der Lageplan „Neubau Einfamilienwohnhaus“ ist der Verwaltungsvorlage beigelegt.